

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Merzenich im Haushaltsjahr 2023
(Hebesatzsatzung 2023)
vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Merzenich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 337 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 669 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 465 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik Politik/Gemeinde, öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
(Gelhausen)